

Ort, Datum

Hemmoor den. 12.7.2014

An das  
Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4 a

21682 Stade

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

**Klage**

**Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz**

Kläger/-in /  
Antragsteller/-in Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Anschrift

Regina Hanel  
Mühlenreier Weg 23  
21745 Hemmoor

als Bevollmächtigte/r des/der  
Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Anschrift

Ich/Wir erhebe(n) **Klage**  Ich/Wir begehre(n) **vorläufigen Rechtsschutz**  
gegen Bezeichnung d. Beklagten/Antragsgegners/-in Anschrift

Landkreis Cuxhaven  
Amt für Abfall- + Wasserwirtschaft  
Dezentrale Abwasseranlagen / Widerspruchsstelle  
Vincent-Lübeck-Str. 2  
27474 Cuxhaven

mit dem **Antrag**

den/die Bescheid(e) des/der Beklagten vom 17.2.2014  
Aktenzeichen: Az.: 662401-07 1370  
und den Widerspruchsbescheid vom 11.6.2014  
Aktenzeichen: Az.: 662401-07 1370  
betreffend  
Abwasserbeseitigung Grundstück Mühlenreier Weg 23 Hemmoor  
aufzuheben,  
den/die Beklagte(n) zu verpflichten,  
Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit + Beweisführung nur  
schriftlichen Kontakt zu führen.

die aufschiebende Wirkung  meines/unseres Widerspruchs  meiner/unserer Klage  
gegen den/die Bescheid(e) des/der Antragsgegners/in vom  
Aktenzeichen:

in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom  
Aktenzeichen:  
 wiederherzustellen.  anzuordnen.

den/die Antragsgegner/in im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

Eine Begründung der Klage/~~des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz~~ werde ich dem Gericht  
 umgehend  bis zum 17.7.2014  
in zweifacher Ausfertigung vorlegen.

Zur **Begründung** trage ich vor

  
Unterschrift

Regina Hanel

☎ (+49) (04771) 888 517

Fax (049)(06102) 377276

(+49) (0172) 71 71 111

✉ rh@dev.ag

Hanel Mühlenreiheweg 23 21745 Hemmoor

An das  
Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4 a

**21682 Stade**

Hemmoor, den 12. Juli 2014

**Begründung zu beigefügtem Klageformular**  
**Az: 662401-07 1370**

1. Mehrere Bitten von mir um Rücknahme des Bescheides vom 17.2.2014 (B\_17022014) wurden zurückgewiesen, ich habe am 19.3.2014 Einspruch eingelegt (Erh\_19032014). Mein Einspruch wurde von der Widerspruchsstelle unvollständig und fehlerhaft wiedergegeben und in dieser unrichtigen Form abgelehnt (WB\_11062014). Die Postzustellungsurkunde befand sich geöffnet im Briefkasten, wofür ich eine Zeugin habe, die bei der Entnahme zugegen war (evgh\_13062014). Meine Beanstandung bezüglich der Datenschutzverletzung, Unvollständigkeiten und Fehler (rh\_21062014) wurde mit weiteren Unrichtigkeiten zurückgewiesen (lkcx\_26062014). Der Vororttermin (lkcx\_03042014) wurde von mir kurzfristig abgesagt, da ich arbeiten musste (rh\_23042014). Es handelte sich nicht um ein „vorheriges Angebot“. Erst am 2.5.2014 (lkcx\_02052014) erhielt ich die Mitteilung, dass mein Einspruch „der Widerspruchsstelle zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird“, während ich dachte, dass dies spätestens mit Eingang des Einschreibens am 21.3.2014 erfolgt war. Weiterhin habe ich keinen Erläuterungsbedarf bezüglich einer nicht notwendigen Nachrüstung und wünsche aus Gründen der Beweisbarkeit ausschliesslich schriftlichen Kontakt mit dem Amt. Auf die unvollständigen und unrichtigen Ausführungen im Widerspruchsbescheid wurde nicht eingegangen, sondern auf Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht Stade hingewiesen, welche ich hiermit wahrnehme.

Bezüglich der mittlerweile entstandenen und bevorstehenden Kosten sowie der angedrohten Zwangsgelder, möchte ich vorwegschicken, dass mir wenig Geld zur Verfügung steht. Da ich der Meinung bin, dass gerichtliche Entscheidungen nicht nur Menschen mit ausreichend finanziellen Mitteln zustehen, werde ich mich um die Beschaffung der notwendigen Gelder bemühen. Wenn es möglich ist, bitte ich Sie, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen.

Die Androhung von Zwangsmitteln ohne ausreichende Begründung hat rein disziplinarischen Charakter. Unter dem Aspekt, dass das Zwangsgeld von der Höhe her existenzbedrohend für mich ist, von der Anlage keine Gefahr ausgeht und das Amt davon Kenntnis hat, diesen Sachverhalt jedoch ignoriert, ist die Begründung nicht nur nicht ausreichend, sondern vorsätzlich fehlerhaft und in jedem Fall unverhältnismässig.

Der gesetzlich erforderliche Nachweis in Form einer Postzustellungsurkunde für die „sichergestellte Anhörung“ nach VwVfg §28 (B\_17022014, S.2) konnte bisher nicht vorgelegt werden. Stattdessen erhielt ich eine umfangreiche Ausführung zur Beweislastumkehr mit dem Widerspruchsbescheid. Auf die unrichtige Bezugnahme dieses Punktes verweise ich in meinem Schreiben vom 21.6.2014.

2. Das Amt versäumt seine originäre Aufgabe des Gewässerschutzes zugunsten einer „Anpassung an den Stand der Technik“ und legt das Versäumnis dem Anlagenbetreiber zur Last. Er soll die Geset-

zesänderungen der Tagespresse entnehmen, im Sinne des Amtes interpretieren und durchführen. Der im Widerspruchsbescheid aufgeführte Presseartikel ist ein einfacher Zeitungsbericht und dient nicht der Veröffentlichung von Gesetzen (WB\_11062014, S.3, (5), nez\_13052014). Zudem entsprechen einige der Aussagen nicht der Realität (nez\_22052014).

Das Anschreiben an die Anlagenbetreiber erfolgt nicht nach Ablauf des Bestandsschutzes. Hierfür wird die jährlich zum 31.3. übermittelte, datenschutzrechtlich fragwürdige Liste der Fäkalschlammabfuhr ausgewertet, weshalb es zu einer zeitlichen Differenz von bis zu 5 Jahren kommen kann (längstes Abfuhrintervall). Trotz guter Reinigungsleistung soll ich innerhalb von ein paar Monaten eine teure technische Aufrüstung nach Massgabe eines Wirtschaftsförderungsgesetzes vornehmen lassen, obwohl „Die erst späte Aufforderung an“ mich nicht „der Vielzahl an Verwaltungsvorgängen geschuldet“ ist (WB\_11062014, S3, (6)), sondern aus der in Bezug auf den Gewässerschutz fachlich mangelhaften Arbeit des Amtes resultiert.

Ich habe mit Fachkunde und im Sinne des Gewässerschutzes die Funktionsfähigkeit der Anlage erhalten. Die zwangsmässig geforderte Beauftragung von Wartungsfirmen mit Sachkundenachweis ist weder fachlich noch gesetzlich begründbar. Es handelt sich um einfach durchzuführende Arbeiten (Ausnahmen: Fäkalschlammabfuhr, Laborbestimmung). Das übergeordnete Wasserhaushaltsgesetz spricht von einer Fachkunde (WHG §61). Bei der landesrechtlichen Regelung handelt es sich um eine unzulässige Entmündigung des Anlagenbetreibers, der zwar die Verantwortung zu tragen hat, jedoch ausschliesslich in Form der Kostenübernahme und für fehlerhafte Arbeiten der Wartungsfirma. Verantwortung kann ich nur für meine Entscheidungen und Handlungen übernehmen, nicht für die Anderer. Zumal die Anpassung an den allgemeinen Stand der Technik als indirekte Förderung dieser Entmündigung zu bewerten ist, da mit steigender Technik die Wartungsarbeiten spezielle Geräte und Kenntnisse erfordern. Weiterhin ist der Rückschluss von einer Anpassung an den Stand der Technik auf eine Verbesserung der Reinigungsleistung von dezentralen Kläranlagen fachlich nicht haltbar, was Pflanzenkläranlagen seit Jahrzehnten beweisen. Letztlich findet keine Prüfung der Verhältnismässigkeit statt (WHG §60 i.V. mit Anlage 1 zu §3). In meinem Fall stehen einer funktionierenden Anlage mit guter Reinigungsleistung, dass heisst keinem Nutzen, existenzbedrohende Kosten gegenüber, was unverhältnismässig ist.

3. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Form der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch meine Kleinkläranlage besteht nicht. Die von mir im Rahmen meiner Pflichten als Anlagenbetreiber jahrelang vorgenommenen fachkundigen Wartungsarbeiten werden vom Amt ignoriert (WB\_11062014, S.3, (6)), ebenso die Funktionsfähigkeit der Anlage. Anonym an ein akkreditiertes Labor gesendete Abwasserproben waren ohne Beanstandung. Die Werte entsprechen denen im angrenzenden Vorfluter, in den die Einleitung erfolgt, sowohl weit vor, als auch nach der Einleitungsstelle (labor\_16042014), dass heisst, die Reinigungsleistung der Anlage ist aktuell nicht zu beanstanden, es geht keine Gefahr von ihr aus und sie ist nicht sanierungsbedürftig.

Somit sind die Begründungen im Bescheid vom 11.6.2014, S. 3, (3) und vom 17.2.2014, S. 3 (6), S.4 (2) fehlerhaft, unverhältnismässig und nicht angemessen. Es besteht keine ausreichende Begründung für einen Eingriff in die Privatsphäre und die persönliche Entscheidungsfreiheit (BVerfGE 19, 342). Der Verwaltungsakt entspricht einer zwanghaften, gesetzlich vorgeschriebenen Krebs-Operation, obwohl der Patient nicht an Krebs erkrankt ist. Das Einhalten eines Gesetzes „zur Anpassung an einen technischen Stand“ zu fordern, welches nicht dem Schutz des öffentlichen Interesses dient, ist Zeichen eines totalitären Systems. Das Handeln der Behörde und der gesamte Verwaltungsakt in Anordnung und Durchführung sind verfassungs- und rechtswidrig.



Regina Hänel

Legende: S.1 = Seite 1, (2) = Absatz 2

In der Begründung aufgeführte Anlagen (nur mit der Post):

B\_17022014, Erh\_19032014, WB\_11062014

lkcx\_03042014, lkcx\_02052014, lkcx\_26062014

rh\_23042014, rh\_21062014

labor\_16042014, evgh\_13062014, nez\_13052014, nez\_22052014

Das Reden von Freiheit anstelle des Gebens von Freiräumen ist ein beliebiges Manipulationsinstrument pseudodemokratischer Diktaturen.  
(Rupert Lay, Manipulation durch die Sprache, 1990)